

Öffentliche Bekanntgabe (§ 5 UVPG)

Sand- und Kiesabbau in Minden-Päpinghausen



Die Fa. Kieswerke Kändler GmbH, Meßlinger Dorfstraße 12, 32469 Petershagen, hat einen Antrag auf Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz für einen Sand- und Kiesabbau in Minden, Gemarkung Päpinghausen, Flur 4, Flurstück 200 sowie die Herstellung eines Gewässers gestellt. Die Größe der Vorhabenfläche beläuft sich nach Antragsangaben auf rd. 6,7 ha. Westlich der B 482 gelegen grenzt die Fläche im Norden an die Straße „Lange Plas“, im Westen an die „Päpinghauser Straße“ und östlich an den „Rütersweg“. Der Regionalplan stellt das Plangebiet dar als Fläche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. Der Flächennutzungsplan der Stadt Minden stellt im Bereich der Vorhabenfläche neben Flächen für die Landwirtschaft auch Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen dar. Die Vorhabenfläche liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Altkreis Minden“.

Der Kreis Minden-Lübbecke hatte für den Bereich mit Bescheid vom 27.04.2022 eine Abgrabungsgenehmigung nach Abgrabungsgesetz NRW erteilt, wobei nach Durchführung der Sand- und Kiesgewinnung das Gelände zunächst für eine landwirtschaftliche und später gewerbliche Nachnutzung wiederverfüllt und hergerichtet werden sollte.

Nunmehr soll statt einer vollständigen Verfüllung der Abbaufäche lediglich im Nordosten eine Sandanspülung erfolgen. Die Restfläche soll als dauerhaftes Gewässer mit naturnahen Strukturen und einem Gehölzgürtel entwickelt werden. Durch die geplante Änderung der Rekultivierung ergibt sich nach Angaben des Vorhabenträgers (VHT) ein neuer Abbauverlauf; zudem ändert sich geringfügig der Standort der Aufbereitungsanlage und es ergibt sich eine Erhöhung der Lärmschutzwälle.

Nach rechtsgutachtlicher Stellungnahme einer vom VHT beauftragten Anwaltskanzlei, der sich die Planfeststellungs- bzw. -genehmigungsbehörde nach eigenständiger Prüfung anschließt, kann das Vorhaben im Rahmen einer wasserrechtlichen Plangenehmigung (kein Planfeststellungsverfahren) erfolgen, da die Untere Naturschutzbehörde des Kreises im Wege der allgemeinen Vorprüfung nach

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) festgestellt hat, dass das Vorhaben nicht uvp-pflichtig ist:

Auf Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen, der Auswertung des Landschaftsinfosystems des LANUVs, verschiedener Kartenwerke des Geologischen Dienstes sowie des geografischen Informationssystems des Kreises Minden-Lübbecke und eigener Erhebungen in Form einer Geländebegehung erfolgte eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens anhand der Kriterienliste des UVPG NW (Anlage 2 des UVPG NW).

Als Ergebnis ist festzustellen, dass mit der nach Beendigung des Abbaus erfolgenden naturnahen Gestaltung des Geländes das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet wird, wodurch sich auch die Erholungseignung gegenüber dem Ausgangszustand erheblich verbessert. Die Lebensraumfunktionen des Naturhaushalts werden gleichwertig wiederhergestellt, wenn auch terrestrische, vornehmlich von ubiquitären Arten gebildete, Lebensgemeinschaften verdrängt werden. Diese finden jedoch in der Umgebung Ausweichflächen. Eine dauerhafte Beeinträchtigung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes durch das Vorhaben ist nicht zu befürchten. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes, in dem der Rohstoffabbau stattfinden soll, ist, wie er in § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG formuliert ist, nach Beendigung des Vorhabens und Umsetzung der Kompensation wieder vollständig intakt. Das Vorhaben wird also in Summe keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und der Landschaft bewirken, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, weshalb die Durchführung einer UVP nicht erforderlich ist.

Die Feststellung, dass das Vorhaben keiner UVP-Pflicht unterliegt, wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 UVPG).

Da das Vorhaben nicht uvp-pflichtig ist und ein Plangenehmigungsverfahren anstatt eines Planfeststellungsverfahrens durchgeführt wird, ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung gesetzlich nicht verpflichtend vorgesehen. Im Vorfeld hat die „Bürgerinitiative Päpinghausen“ die betroffenen Eigentümer bzw. Anlieger im Wege einer Informationsveranstaltung im Beisein von Vertretern des Vorhabenträgers sowie der Ortsbürgermeisterin Päpinghausen am 24.02.2024 über das Vorhaben informiert; hierbei ergab sich, dass das Vorhaben positiv beurteilt wurde.

Auskünfte erteilt das Umweltamt des Kreises Minden-Lübbecke.

Minden, den 26.06.2025

Az.: 68 82 02 - 65

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Umweltamt
Portastraße 13
32423 Minden

Im Auftrage:
E. C. Meier